

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



9. Jahrgang

Zossen, 8. November 2012

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 8. November 2012

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung (Genehmigung) Bebauungsplan "Sportforum Zossen"	3
Lageplan	4

Amtlicher Teil

Bekanntmachung (Genehmigung)

Bebauungsplan "Sportforum Zossen"

Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 07. März 2012 den Bebauungsplan "Sportforum Zossen" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Zossen-Dabendorf. Betroffen sind die Flurstücke 48, 49, 50, 57, 58, 59, 60/1 sowie Teilflächen aus dem Flurstück 61 der Flur 3 der Gemarkung Dabendorf. Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes ist im Kartenauszug dargestellt.

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Teltow-Fläming, vom 16. Juli 2012, Az. 61.05.12, gemäß § 10 BauGB mit Maßgaben und unter Auflagen genehmigt.

Mit dem Beitrittsbeschluss, gefasst am 05. September 2012, tritt die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben und Auflagen zur Satzung bei.

Mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Sportforum Zossen" rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Zossen von Jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 I BauGB werden (1) eine nach §214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und (3) nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 3 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

